

Antrag

**der Abg. Klaus Burger u. a. CDU, Dorothea Wehinger GRÜNE,
Andreas Kenner SPD und Jürgen Keck FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Förderung von Familien in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche finanzielle Förderung Familien vom Land erhalten können und wie diese in Anspruch genommen wird (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);
2. welche finanzielle Förderung Alleinerziehende vom Land erhalten können und wie diese in Anspruch genommen wird (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);
3. welche speziell auf Familien mit mehreren Kindern ausgerichteten finanziellen Fördermöglichkeiten vonseiten des Landes existieren und wie diese in Anspruch genommen werden (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);
4. welche Möglichkeiten zur steuerlichen Entlastung von Familien und Alleinerziehenden bestehen;
5. welche familienbezogenen Maßnahmen es im Bereich der Sozialversicherung gibt;
6. welche sonstigen Möglichkeiten (z. B. Betreuungsangebote) zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden bestehen;

7. ob sie über die bereits bestehenden Förder- und Entlastungsmöglichkeiten hinaus weitere Möglichkeiten zur Unterstützung von Familien plant.

13.02.2017

Burger, Teufel CDU
Wehinger GRÜNE
Kenner SPD
Keck FDP/DVP

Begründung

Der Antrag soll eine aktuelle Übersicht über familienpolitische Leistungen für die Familien in Baden-Württemberg geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. März 2017 Nr. 2-0141.5/100 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche finanzielle Förderung Familien vom Land erhalten können und wie diese in Anspruch genommen wird (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);*
- 2. welche finanzielle Förderung Alleinerziehende vom Land erhalten können und wie diese in Anspruch genommen wird (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);*

Die Ziffern 1. und 2. werden unter Berücksichtigung der in der Koalitionsvereinbarung vorgenommenen übergreifenden Definition des Familienbegriffs („Familien sind das Fundament unserer Gesellschaft. In Familien wird Mitmenschlichkeit, Zuneigung und Verantwortung füreinander gelebt – unabhängig von der konkreten Form des Zusammenlebens. Unseren Respekt und unsere Anerkennung verdienen deshalb alle Familienmodelle, in denen Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen.“) gemeinsam beantwortet.

Zusätzlich zur angefragten tabellarischen Übersicht werden im Einzelfall soweit erforderlich auch weitere Informationen angefügt.

| Ressort | Art der Förderung | Anspruchsberechtigter Personenkreis | Leistungshöhe |
|--|---|--|--|
| SM | Landesstiftung „Familie in Not“ | Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind | Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage |
| SM | Förderleistungen nach Nr. 8 der Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30.07.2002 | Träger der außerschulischen Jugendbildung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendholungsmaßnahmen, wenn diese 6 bis 18 Jahre alt sind und in finanziell schwächer gestellten Familien leben | Zuschuss wird als Festbetrag gewährt, derzeit 7,50 Euro je Tag und Person und ist vom Träger der Jugendholungsmaßnahme an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben |
| SM Bund, Länder und Kommunen | Landesprogramm STÄRKE Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz | Siehe gesonderte Übersicht Alleinerziehende bzw. Anspruchsberechtigte gemäß § 1 Unterhaltsvorschussgesetz | Siehe gesonderte Übersicht Kinder von 0 bis 5 Jahren: derzeit monatlich 150 Euro; Kinder von 6 bis 11 Jahren: derzeit monatlich 201 Euro |
| WM | Wohngeld: dient als laufender Mietzuschuss (Mieter) oder Lastenzuschuss (Eigentümer) der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens | Geringverdiener, nicht beschränkt auf Familien und Alleinerziehende, kommt diesen aber wegen Berechnung nach Zahl der Haushaltsmitglieder (maßgeblich daneben auch Höhe des Gesamteinkommens und Höhe der Miete bzw. Belastung) häufig zugute. | 2016: ca. 137 Mio. Euro, davon Kostenerstattung vom Bund in Höhe von ca. 68,5 Mio. Euro |
| WM | Landeswohnraumförderungsprogramm zur Eigentumsförderung | Paare oder Alleinerziehende mit Kind/Kindern unterhalb der festgelegten Einkommensgrenze | 2016: Förderung selbst genutzten Wohneigentums mit einem Darlehensvolumen in Höhe von ca. 204 Mio. Euro und einem Subventionswert für die Leistungsempfänger in Höhe von ca. 18. Mio. Euro, aufgeschlüsselt für Paare und Alleinerziehende, nach Kinderzahl sowie nach Förderart gemäß <u>Anlage</u> . |

SM: Ministerium für Soziales und Integration; WM: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Landesprogramm STÄRKE

| Art der Förderung | Anspruchsberechtigter Personenkreis | Leistungshöhe |
|--|--|--|
| Einmalige Erstattung der Teilnahmegebühr für Angebote/Kurse der allgemeinen Familienbildung | Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr bei finanziellem Unterstützungsbedarf (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld II, BAföG, Wohngeld, Kinderzuschlag u. a.) | Bis zu 100 Euro pro Elternteil |
| Einmalige Erstattung der Teilnahmegebühr für Angebote/Kurse der Familienbildung für Familien in besonderen Lebenssituationen | Familien in besonderen Lebenssituationen (z. B. Alleinerziehende, frühe Elternschaft, Mehrlingsgeburt, Migrationshintergrund u. a.) | Bis zu 500 Euro pro Elternteil |
| Einmalige Erstattung der Teilnahmegebühr für eine Familienbildungszeit | Familien in besonderen Lebenssituationen (s. 2.) | Bis zu 1.000 Euro pro Familie |
| Kostenübernahme für bis zu 5 Hausbesuche mit Beratung auf Wunsch und bei Bedarf | Alle Familien, die an einem STÄRKE-Angebot teilnehmen | Bis zu 100 Euro pro Hausbesuch |
| Zuschüsse für bestimmte Offene Treffs | Alle Familien; kostenfreier Besuch | Bis zu 80 Prozent der Sachkosten, abhängig von der Höhe der gesamten STÄRKE-Mittel des Stadt- oder Landkreises |

Landesstiftung „Familie in Not“

Eigenkapital: ca. 9 Mio. Euro;
 Ausschüttungsbetrag 2016: 200.000 Euro;
 Anträge 2016: 195.

Wer erhält Hilfe: Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen.

Voraussetzungen:

Die Antragstellenden müssen ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Zudem bestehen keine gesetzlichen Hilfemöglichkeiten oder diese sind nicht ausreichend. Die Notlage sollte mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen sein. Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Erster Armuts- und Reichtumsbericht

Als Ergebnis des Ersten Armuts- und Reichtumsberichts fördert die Landesregierung im Rahmen des „Ideenwettbewerbs für Strategien gegen Armut“ ausgewählte Projekte im Land, die erfolgversprechende Ansätze verwirklichen und zur Nachahmung geeignet sind. Die Projekte betreffen auch die Bereiche Armut von Familien und Armut von Alleinerziehenden.

So bietet das Projekt Familiensprechstunde der Caritas Fils-Neckar-Alb individuelle Unterstützung und Begleitung von Familien im komplexen Hilfesystem. Um ein Bildungsangebot für Familien in Notlagen und Alleinerziehenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen geht es auch beim Projekt „Chancenbrücke – Sans köprüsü“ des Deutsch-Türkischen Forums Stuttgart e. V.

Familien unterstützt ferner die Initiative „Kinderchancen Allgäu“ des Caritasverbandes Bodensee-Oberschwaben durch den Aufbau eines Fonds zur Durchführung von Projekten und Aktionen zur Armutsprävention und -überwindung zugunsten von Kindern in der Region sowie die Initiative „Kinderchancen in Bad Saulgau“ der Caritas Biberach-Saulgau durch Verbesserung der Bildungs-, Beratungs- und Förderangebote für Familien.

Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familien-gerechten Wohnens. Es handelt sich nicht um eine gezielte Förderung von Familien oder Alleinerziehenden, sie kommt diesen Personengruppen aber häufig zugute.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den laufenden Kosten für selbst genutzten Wohnraum und soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Wohnkosten zu tragen.

Personen, die andere Transferleistungen mit Anteil für Kosten der Unterkunft, z. B. nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe), beziehen, sind grundsätzlich vom Wohngeld ausgeschlossen, es sei denn durch das Wohngeld kann die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder nach dem SGB XII vermieden oder beseitigt werden.

Das Wohngeld wird an Mieter in Form des Mietzuschusses oder an Eigentümer in Form des Lastenzuschusses gewährt. Maßgeblich für die Anspruchsberechtigung und für die Höhe des Wohngeldes sind die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, das Gesamteinkommen und die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Die Zahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt Kinder und Pflegekinder, bezieht aber auch andere Haushaltsmitglieder unabhängig vom Alter mit ein.

Das Wohngeld wird vom Land geleistet, die ausgezahlten Wohngeldleistungen werden aber zur Hälfte vom Bund erstattet. Im Jahr 2016 wurde in Baden-Württemberg insgesamt Wohngeld in Höhe von rund 137 Mio. Euro ausgezahlt, wobei die Hälfte des Betrages (68,5 Mio. Euro) vom Bund erstattet wurde.

Landeswohnraumförderungsprogramm

Im Rahmen des Landeswohnraumförderungsprogramms werden Fördermittel für Maßnahmen des Wohnungsbaus oder der Modernisierung zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe des Förderprogramms wird – neben der Förderung zur Schaffung von sozial gebundenem Mietwohnraum – Privathaushalten der Weg ins Wohneigentum geebnet, wobei leistungsberechtigt unter anderem Paare oder Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind unter 18 Jahre sind. Dabei setzt die Förderung die Einhaltung von Einkommensgrenzen durch die Antragsteller voraus, um den sozialen Zweck der Förderung zu gewährleisten. Konkret kommt die Förderung sog. „Schwellenhaushalten“ zugute, für die ohne diese Unterstützung die Bildung von Wohneigentum nicht möglich wäre.

Da nur Förderung selbst genutzten Wohneigentums als Subvention in Form eines zinsvergünstigten Förderdarlehens (dieses Förderinstrument steht im Zentrum der Förderung) oder in Form eines Direktzuschusses direkt an Paare oder Alleinerziehende mit Kind/Kindern fließt, werden in der beigefügten *Anlage 1* nur die im Rahmen dieser Eigentumsförderung im Jahr 2016 gewährten Bewilligungen (also ohne soziale Mietwohnraumförderung) dargestellt, aufgeschlüsselt nach Paaren bzw. Alleinerziehenden, nach Zahl der Kinder sowie nach Art der Förderung. Angegeben werden nicht die Zahl der antragstellenden Haushalte, sondern das jeweilige Darlehensvolumen und die zur Zinsvergünstigung eingesetzte Subventionierung des Landes. Insgesamt wurde im Jahr 2016 ein Volumen in Höhe von ca. 204 Mio. Euro mit einem Subventionswert in Höhe von ca. 18. Mio. Euro. bewilligt.

3. welche speziell auf Familien mit mehreren Kindern ausgerichteten finanziellen Fördermöglichkeiten vonseiten des Landes existieren und wie diese in Anspruch genommen werden (tabellarische Darstellung der Art der Förderung, des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Leistungshöhe);

| Ressort | Art der Förderung | Anspruchsberechtigte | Leistungshöhe |
|--|----------------------------|---|---|
| Ministerium für Soziales und Integration | Mehrlingsgeburtensprogramm | Familien mit Mehrlingen (ab Drillingen) | 2.500 Euro je Mehrlingskind (bis 31.12.2016). Die künftige Ausgestaltung des Förderprogramms steht derzeit noch nicht fest. |

4. welche Möglichkeiten zur steuerlichen Entlastung von Familien und Alleinerziehenden bestehen;

Kindergeld und Kinderfreibeträge (§§ 62 ff. EStG und § 32 EStG)

Der Familienleistungsausgleich gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages bei den Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch die alternative Gewährung des Kindergeldes (§§ 62 ff. EStG) oder der Freibeträge für das sächliche Existenzminimum und für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 EStG). Im Laufe des Jahres wird (auf Antrag) monatlich Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld ist nach § 3 Nummer 24 EStG steuerfrei. Nach Ablauf des Jahres prüft das Finanzamt im Fall der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend war. Falls nicht, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Soweit das Kindergeld höher ist, als es für die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes erforderlich wäre, dient es der Förderung der Familie.

Das Kindergeld beträgt monatlich:

| Jahr | bis 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|----------|----------|----------|----------|
| für das erste und zweite Kind jeweils | 184 Euro | 188 Euro | 190 Euro | 192 Euro |
| für das dritte Kind jeweils | 190 Euro | 194 Euro | 196 Euro | 198 Euro |
| für das vierte und jedes weitere Kind jeweils | 215 Euro | 219 Euro | 221 Euro | 223 Euro |

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind für jedes Kind gleich hoch und betragen jährlich:

| Jahr | bis 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Kinderfreibetrag | 2.184 Euro | 2.256 Euro | 2.304 Euro | 2.358 Euro |
| Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf | 1.320 Euro | 1.320 Euro | 1.320 Euro | 1.320 Euro |

Grundsätzlich gilt beim Familienleistungsausgleich der Halbteilungsgrundsatz. Danach wird jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zugerechnet. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die verdoppelten Beträge gelten auch für Alleinstehende, wenn der andere Elternteil nicht bekannt, verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig (Wohnsitz im Ausland) ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen können der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auch vom einen auf den anderen Elternteil oder auf die Stief- oder Großeltern übertragen werden.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder
- ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder berücksichtigt:

- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie arbeitslos und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind;
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn
 - sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann,
 - das Kind einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst (z. B. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder einen internationalen Jugendfreiwilligendienst – nicht jedoch den freiwilligen Wehrdienst) ableistet,
 - wenn sich das Kind in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.

In manchen Fällen (z. B. wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat) wird das Kind für einen bestimmten Zeitraum über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dabei ist eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein sog. Mini-Job (450 Euro-Job) ungeschädlich.

Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden ohne Altersgrenze berücksichtigt (ist die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf um ein Zwölftel.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)

Alleinstehende haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von jährlich 1.908 Euro (1.308 Euro bis 2014), wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen die Freibeträge für Kinder oder Kindergeld zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinstehend ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittings-Verfahrens erfüllt (also nicht verheiratet oder geschieden bzw. dauernd getrennt lebend oder verwitwet ist) und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Eine Haushaltsgemeinschaft ist ungeschädlich, wenn es sich bei der anderen Person um ein Kind handelt, für das die alleinstehende Person Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder Kindergeld hat, oder um eine Person, die pflegebedürftig ist.

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Kinderbetreuungskosten (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

Für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (27. Lebensjahres, wenn die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Dienstleistungen zur Betreuung sind die behütende oder beaufsichtigende Betreuung des Kindes. Begünstigt sind deshalb z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern oder Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder Kinder-schwestern, Erziehern und Erzieherinnen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben.

Nicht abziehbar sind Aufwendungen für

- jede Art von Unterricht und Nachhilfeunterricht,
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Fahrschule oder Tanzkurse),
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Musik-, Sport-, Reit- und Tennisunterricht),
- Jugendfreizeiten oder Sprachkurse im Ausland sowie
- Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Jugend- und Sportvereine.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung unbar erfolgt ist.

Bei Elternteilen, die nicht zusammen veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen – es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

Schulgeld für den Besuch einer Privatschule (§ 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG)

Besucht ein Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern 30 Prozent des Schulgeldes (ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens 5.000 Euro pro Kind und Jahr, steuermindernd als Sonderausgaben abziehen.

Voraussetzung ist, dass sie für dieses Kind einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben. Die Schule muss ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, zurzeit Liechtenstein, Norwegen und Island). Ferner muss die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen oder auf einen solchen Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Hierzu gehören solche Einrichtungen, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden – also alle Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Waldorfschulen sowie Gymnasien. Auch Entgelte an private Grundschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen sind begünstigt, allerdings erst ab Eintritt der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht (also im Regelfall ab dem sechsten Lebensjahr).

Der Höchstbetrag wird je Elternpaar für jedes Kind nur einmal gewährt. Werden also die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, kann jeder maxi-

mal den hälftigen Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Die Eltern können auch einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrags vereinbaren.

Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ein Kind bei den Eltern

Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge zu einer Krankenversicherung, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdeckt (Basiskrankenversicherung), sowie die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) unbegrenzt in tatsächlich geleisteter Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG), wenn der Steuerpflichtige in die elektronische Übermittlung der Beitragsdaten an die Finanzverwaltung eingewilligt hat oder die Einwilligung als erteilt gilt (z. B. bei Versicherungsverträgen, die schon vor dem Jahr 2010 bestanden haben).

Dabei werden auf Antrag auch Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zugunsten seines Kindes, für das er keinen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder hat, beim Steuerpflichtigen als Sonderausgaben berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige Versicherungsnehmer ist, also die Beiträge schuldet; das Kind ist in diesen Fällen die versicherte Person, hat also Anspruch auf die Leistungen aus der Versicherung.

Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch Beiträge berücksichtigt, die er im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung für ein Kind übernommen hat, für das er Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder hat. Hat also das Kind einen eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsvertrag (Kind ist Versicherungsnehmer und versicherte Person) und werden die vom Kind aufgrund dieses Vertrags geleisteten Beiträge von den Eltern übernommen, können die Eltern hierfür den Sonderausgabenabzug beantragen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG). Unerheblich ist, ob die Eltern ihre Unterhaltspflicht in Form von Bar- oder Sachleistungen erfüllen. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, können sie die Zuordnung der für das Kind geleisteten Beiträge einvernehmlich bestimmen; andernfalls erfolgt eine hälftige Zuordnung.

Sonderbedarf für Berufsausbildung (§ 33 a Absatz 2 EStG)

Eltern, denen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes entstehen, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, können 924 Euro pro Kind und Kalenderjahr zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd abziehen. Hierzu gehören z. B. die Aufwendungen für die Wohnung am Ausbildungsort, Schulgeld, Studiengebühren, Bücher oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um ein Zwölftel.

Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Freibetrag, kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Deshalb können Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, jeweils nur den hälftigen Freibetrag in Anspruch nehmen – außer sie haben gemeinsam eine andere Aufteilung beantragt.

Elterngeld

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Länder sind steuerfrei nach § 3 Nummer 67 b EStG.

Das Elterngeld führt allerdings über den sogenannten Progressionsvorbehalt zu einem erhöhten Steuersatz für die weiteren Einkünfte des Steuerpflichtigen (§ 32 b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j EStG).

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

Erbringt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern seiner Arbeitnehmer (also Kinder unter sechs Jahren) in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, sind diese steuerfrei nach § 3 Nummer 33 EStG.

Kurzfristige Betreuung von Kindern aus beruflichen Gründen

Erbringt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen

1. an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie
2. zur kurzfristigen Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (27. Lebensjahres, wenn die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

sind diese seit 2015 steuerfrei nach § 3 Nummer 34 a EStG. Für Leistungen nach Nummer 2 gilt dies nur, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist und soweit die Leistungen 600 Euro (unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Abschließender Hinweis

Alle hier aufgezählten Leistungen, Freibeträge oder Abzugsbeträge – ausgenommen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – gelten für alle Eltern unabhängig davon, ob sie alleinstehend, zusammen lebend, verheiratet, dauernd getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind.

5. welche familienbezogenen Maßnahmen es im Bereich der Sozialversicherung gibt;

§ 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt den Anspruch einer beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten und Kindern der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als Familienversicherung. Diese stellt eine eigenständige Form der Versicherung dar. Sie ist zwar von der Mitgliedschaft eines Stammversicherten abhängig, besteht aber kraft Gesetzes, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere begründet die Familienversicherung eigene Ansprüche der danach Versicherten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse.

In der privaten Krankenversicherung gibt es dagegen keine beitragsfreie Versicherung für Familienangehörige. Hier gilt der Grundsatz der individuellen Versicherung. Das bedeutet, es muss für jedes Familienmitglied eine eigene kostenpflichtige Versicherung abgeschlossen werden. Dabei ergibt sich für die Eltern die Möglichkeit, ihren Nachwuchs verhältnismäßig kostengünstig in der PKV zu versichern, da bei Kindern noch keine Altersrückstellungen gebildet werden müssen. Zusätzlich gilt, dass Neugeborene bis zu zwei Monate nach der Geburt ohne Risikozuschläge und Wartezeiten von der privaten Versicherungsgesellschaft, bei der auch der privat versicherte Elternteil mindestens seit drei Monaten unter Vertrag steht, aufgenommen werden müssen.

In der Sozialen Pflegeversicherung gilt der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“. Demzufolge sind Familienangehörige und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für die Dauer der Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung ebenfalls nach § 56 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) beitragsfrei mitversichert.

Im Rentenrecht sind die familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen im Wesentlichen so ausgestaltet, dass sie Defizite in der Altersversorgung, die durch familienbedingte Erwerbsunterbrechungen oder -einschränkungen entstehen, ausgleichen bzw. bei bestandener Ehe, den durch Tod verursachten Unterhaltsausfall

kompensieren. Im Vordergrund stehen daher üblicherweise die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten, die Aufwertung eigener Pflichtbeiträge im Rahmen von Berücksichtigungszeiten, die Gewährung zusätzlicher Entgeltpunkte bei Mehrfacherziehung, die Anrechnung von Pflegezeiten für Angehörige sowie die Hinterbliebenenversorgung.

Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um rentenrechtliche Zeiten, die als Pflichtbeitragszeiten rentenbegründend und rentensteigernd wirken können. Mittlerweile werden für Geburten ab 1992 bis zu drei Jahre (drei Entgeltpunkte) angerechnet, für Geburten vor 1992 bis zu 24 Kalendermonate für Mütter und Väter, die ab dem 1. Juli 2014 in Rente gehen. Wurde zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente bezogen, wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern in der Rente durch Berücksichtigung eines weiteren Entgeltpunkts für jedes Kind stärker anerkannt („Mütterrente“).

Darüber hinaus wird die Kindererziehung auch im Rahmen sogenannter Berücksichtigungszeiten (Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr) im Rentenrecht berücksichtigt. Dadurch können bestimmte rentenrechtliche Wartezeiten erfüllt werden. Daneben können diese Zeiten zu einer günstigeren Bewertung der sogenannten beitragsfreien Zeiten führen. Zudem wurde mit der Rentenreform 2001 für Kindererziehende mit unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen eine Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes sowie ein Ausgleich bei gleichzeitiger Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren, die 1992 oder später geboren wurden, eingeführt. Die Höherbewertung erfolgt durch einen Aufschlag von 50 Prozent auf die Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, wobei die Summe aus Entgeltpunkten für Beitragszeiten und Aufschlag in einem Jahr auf einen Entgeltpunkt begrenzt ist. Der Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung setzt voraus, dass mindestens zwei Kinder im Alter zwischen drei und neun Jahren im Haushalt leben und der Kindererziehende nicht oder in geringem Umfang erwerbstätig ist. Dann werden der erziehenden Person 0,33 Entgeltpunkte für ein Jahr gutgeschrieben.

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Personen nicht nur in der Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, sondern auch wenn sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Die Pflegekasse übernimmt die Rentenbeitragszahlungen, das der Beitragszahlung zugrunde gelegte Entgelt wird in Entgeltpunkte umgerechnet.

In Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung ist im Zusammenhang mit ehe- und familienbezogenen Leistungen insbesondere auf die große Witwenrente hinzuweisen. Zu beachten ist hierbei besonders, dass mit der Reform im Rahmen des Altersvermögensergänzungsgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts im Jahr 2001 zwar der sogenannte Rentenartfaktor von 0,6 auf 0,55 gesenkt wurde (Höhe der Witwenrente entspricht damit im Prinzip 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehepartners). Für Personen mit Kindererziehungszeiten wurde allerdings die Leistung gleichzeitig durch einen kinderabhängigen Zuschlag zu den persönlichen Entgeltpunkten erhöht. Näherungsweise gilt, dass bei einem Kind der Rückgang des Rentenartfaktors fast ausgeglichen wird.

6. welche sonstigen Möglichkeiten (z. B. Betreuungsangebote) zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden bestehen;

Die finanzielle Förderung der frühkindlichen Bildung im Vorschulalter in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist in der Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu den Ziffern 1. bis 3. und 8. der Drucksache 16/1350 (Antrag der Fraktion der FDP/DVP) dargestellt. Hierin wird u. a. ausgeführt: „Das Land trägt nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Zuweisungen nach § 29 c FAG betragen nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen im Jahr 2016 rd. 724 Millionen Euro. Zum Ausgleich der Kindergartencosten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29 b FAG

in Höhe von 529 Millionen Euro pro Jahr. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt; dies waren im Jahr 2016 rd. 0,3 Millionen Euro.“

47.624 Zeitstunden pro Woche an außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten wurden im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms im Schuljahr 2015/2016 an 1.888 Schulen realisiert. Das Spektrum umfasst u. a. Lernunterstützung sowie Hausaufgabenbetreuung, Sport, Angebote in Kunst, Kultur, Medien, Sprach- und Leseförderung, Bewerbertrainings und vieles mehr.

Im schulischen Kontext kann je nach Bedarf auf flexible und modulare Betreuungsangebote zurückgegriffen werden, die durch das Land bezuschusst werden. Die organisatorische und inhaltliche Verantwortung für die Betreuungsangebote liegen beim Schulträger:

– Hort an Schulen/herkömmlicher Hort:

Der Hort an der Schule und der herkömmliche Hort sind Einrichtungen der Jugendhilfe, die schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach dem Schulunterricht betreuen. Sie bieten von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag eine freiwillige Nachmittagsbetreuung von täglich mindestens fünf Stunden an und sind in der Regel auch in den Schulferien geöffnet. Der Hort kann schul- und schulartübergreifend geführt werden.

Der Hort an der Schule hat eine eigene Leitung und arbeitet eng mit der Schule und dem Elternhaus zusammen. Er unterscheidet sich vom herkömmlichen Hort dadurch, dass er in einer Schule untergebracht oder in räumlicher Nähe zu einer Schule eingerichtet ist. In der Regel wird in der Einrichtung ein Mittagessen für die Kinder angeboten. Die Gebühr für die Betreuung im Hort wird vom Träger festgesetzt.

– Verlässliche Grundschule:

Die Verlässliche Grundschule bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger oder einem freien Träger organisiert wird. Auf diese Weise können Kinder am Vormittag bis zu sechs Stunden (z.B. von 7 bis 13 Uhr) betreut werden. Die Betreuungszeit endet spätestens um 14 Uhr.

Die Kinder werden in Räumen der Grundschule oder in benachbarten Räumen durch Personal des Trägers, insbesondere durch Erzieher und Personen mit Erfahrung in der Kindererziehung, betreut. Der Träger der Betreuungseinrichtung ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Angebots (z.B. Sportangebote, kreative Aktivitäten).

– Flexible Nachmittagsbetreuung:

Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung können innerhalb des Gesamtbetreuungskonzepts einer Kommune Betreuungsangebote am Nachmittag im Umfang von maximal 15 Stunden je Woche und Gruppe an allgemein bildenden Schulen (Grundschulen, Sonderschulen und weiterführenden Schulen) angeboten werden. Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe (beispielsweise Kirchen, Sportvereine, Elternvereine, Fördervereine von Schulen) können diese Angebote an Schulen unterbreiten. Die flexible Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens um 12 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr. In der inhaltlichen Ausgestaltung sind die Träger frei. Die Beiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung werden vom Träger festgesetzt.

Das Land Baden-Württemberg hat in den zurückliegenden Jahren überdies das Angebot an Ganztagschulen kontinuierlich ausgebaut. Diese folgen einem pädagogischen Anspruch, tragen durch ihre verlässlichen Zeitfenster aber auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Viele Ministerien verfügen zudem über Belegrechte in Kindertagesstätten für ihre Beschäftigten.

Die Vereinbarkeit von Arbeit, Studium und Familie ist in Wissenschaft und Forschung von unverändert hoher Bedeutung.

- Die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können Haushaltsmittel für die Betreuung von Kindern von Landesbediensteten einsetzen. Der Staatshaushaltsplan enthält hierfür in Kap. 1402 die Titelgruppe 77 „Betreuungsförderung von Kindern von Landesbediensteten“. Eine große Zahl von Hochschulen unterhält eigene Betreuungseinrichtungen oder stellt über Kooperationen mit anderen Trägern Betreuungskapazitäten zur Verfügung.
- Die Landesregierung misst der Förderung von studentischen Familien bzw. alleinerziehenden Studierenden besondere Bedeutung bei und setzt alles daran, studierende Eltern zu unterstützen, die Doppelbelastung durch Studium und Kind abzufedern und ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten. Die baden-württembergischen Studierendenwerke fördern und unterstützen diese Studierenden folgendermaßen:

In vielen Wohnheimen der Studierendenwerke werden für Familien und Alleinerziehende spezielle, größere Wohneinheiten vorgehalten, sodass studierenden Eltern adäquater Wohnraum zu vergünstigten Preisen zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall kümmern sich die Studierendenwerke auch um entsprechende kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten. Auch bei der Planung neuer Wohnanlagen wird die Schaffung von Wohnraum für Familien mit eingeplant und berücksichtigt, um den Bedürfnissen studierender Eltern und Familien gerecht zu werden.

Die Studierendenwerke unterhalten auch Einrichtungen, in denen die Kinder von Studierenden betreut werden. Die Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen ist in Baden-Württemberg kommunale Aufgabe. Die Studierendenwerke ergänzen das Angebot der Kommunen im Rahmen ihrer gemäß § 2 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz vorgesehenen gesetzlichen Aufgabe „Soziale Betreuung der Studierenden“.

7. ob sie über die bereits bestehenden Förder- und Entlastungsmöglichkeiten hinaus weitere Möglichkeiten zur Unterstützung von Familien plant.

Aufgrund der vielfältigen Einzelbereiche, mit denen Familien gefördert werden, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Hierbei ist zu beachten, dass die meisten unmittelbaren finanziellen Leistungen (u. a. Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, Wohngeld, Bildungs- und Teilhabepaket) einheitliche Bundesleistungen sind, deren Anspruchsvoraussetzungen und jeweilige Höhe vom Bund festgelegt werden. Das Land erbringt wie in Ziffer 1. bis 3. sowie 6. dargestellt ergänzende Leistungen.

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums vorzulegen (sog. Existenzminimumbericht). Auf Grundlage der Feststellungen im 11. Existenzminimumbericht vom 2. November 2016 wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) der Grundfreibetrag ab 1. Januar 2017 von bisher 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro und ab 1. Januar 2018 um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro angehoben. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2017 von zuvor 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro und für das Jahr 2018 um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro vor. Gleichzeitig wurde das monatliche Kindergeld um jeweils zwei Euro in den Jahren 2017 und 2018 erhöht, ebenso der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zum 1. Januar 2017 um monatlich zehn Euro von 160 Euro auf 170 Euro je Kind.

Ferner hat die Landesregierung im Bundesrat das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) unterstützt. Der seit dem Jahr 2004 betragsmäßig unveränderte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angesichts der Kostenentwicklung (gestiegene Mieten, Mietnebenkosten, übrige Kosten des Haushalts) durch das Gesetz rückwirkend für das Jahr 2015 von 1.308 Euro auf 1.908 Euro sowie für jedes weitere Kind um 240 Euro angehoben.

Mit der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO), die am 9. Februar 2017 in Kraft getreten ist, wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die in Umsetzung

der bundesgesetzlichen pflegeversicherungsrechtlichen Vorgaben auf Landesebene Unterstützungsstrukturen für Pflegesituationen ermöglichen, die dazu beitragen, Pflege zu Hause durch vielfältige flankierende und qualitätsgesicherte Maßnahmen langfristig und dauerhaft zu unterstützen. Damit hat die Landesregierung die Grundlage geschaffen, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag durch die Stadt- und Landkreise anerkannt werden können. Die Anerkennung schafft die Voraussetzung, dass versicherte Personen Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch die Pflegekassen erstattet bekommen. Neben den ehrenamtlich/bürgerschaftlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag können – neu aufgrund der UstA-VO – Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal von den Stadt- und Landkreisen anerkannt werden. Dadurch wird dem Wunsch der meisten Menschen, auch bei Pflege- und Betreuungsbedarf so lange wie möglich im vertrauten häuslichen Umfeld leben zu können, ebenso Rechnung getragen wie der Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender. Insofern stellen diese Angebote mittelbar familienbezogene Entlastungsmaßnahmen dar.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist im Rentenrecht die im Vergleich zur Sorgearbeit für Kinder feststellbare Benachteiligung der Sorgearbeit für Pflegebedürftige unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, auf der diesjährigen 27. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder in Erfurt einen Antrag zur verbesserten Berücksichtigung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen mit dem Ziel, dass künftig u. a. Pflegezeiten unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person angerechnet werden.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Anlage**Wohnraumförderung Baden-Württemberg****Bewilligungen zur Eigentumsförderung im Jahr 2016**

| Förderung Anzahl Kinder | Alleinerziehende | | Paare | |
|---|-------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| | Subvention | Volumen | Subvention | Volumen |
| Förderdarlehen | 782.515,43 | 9.327.606,00 | 16.094.665,66 | 190.160.765,00 |
| 0 | 0,00 | 0,00 | 45.988,69 | 462.900,00 |
| 1 | 483.212,37 | 5.617.106,00 | 4.083.586,93 | 48.209.500,00 |
| 2 | 230.165,34 | 2.750.200,00 | 7.794.329,09 | 92.283.465,00 |
| 3 | 52.162,85 | 718.300,00 | 3.109.775,56 | 36.891.100,00 |
| 4 | 0,00 | 0,00 | 807.367,92 | 9.509.700,00 |
| 5 | 16.974,87 | 242.000,00 | 181.289,66 | 1.907.100,00 |
| 6 | 0,00 | 0,00 | 72.327,81 | 897.000,00 |
| Zusätzlich: Direktzuschuss | 27.100,00 | 27.100,00 | 644.050,00 | 644.050,00 |
| 1 | 18.000,00 | 18.000,00 | 87.300,00 | 87.300,00 |
| 2 | 9.100,00 | 9.100,00 | 325.350,00 | 325.350,00 |
| 3 | 0,00 | 0,00 | 143.800,00 | 143.800,00 |
| 4 | 0,00 | 0,00 | 66.300,00 | 66.300,00 |
| 5 | 0,00 | 0,00 | 18.300,00 | 18.300,00 |
| 6 | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| Eigenständiges Modernisierungsdarlehen | 3.460,29 | 100.000,00 | 129.469,73 | 3.685.630,54 |
| 1 | 3.460,29 | 100.000,00 | 41.030,95 | 1.197.100,00 |
| 2 | 0,00 | 0,00 | 59.326,24 | 1.642.980,54 |
| 3 | 0,00 | 0,00 | 21.512,59 | 625.350,00 |
| 4 | 0,00 | 0,00 | 2.664,77 | 82.000,00 |
| 5 | 0,00 | 0,00 | 4.301,49 | 118.700,00 |
| 8 | 0,00 | 0,00 | 633,69 | 19.500,00 |
| Eigenständiger Modernisierungszuschuss | 0,00 | 0,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| 1 | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 2 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| 3 | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |